

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 10. Februar 2011

Aufgrund § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 356, hat das Studierendenparlament am 14. Juni 2010 mit Genehmigung des Präsidiums vom 17. November 2010 folgende Organisationssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Art. 1 Organisationssatzung | 3 |
| Erster Abschnitt: Allgemeines | 3 |
| § 1 Rechtsstellung..... | 3 |
| § 2 Aufgaben..... | 3 |
| § 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft | 3 |
| § 4 Gliederung der Studierendenschaft..... | 4 |
| § 5 Aufgaben der Studierendenvertreterinnen und -vertreter | 4 |
| Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien..... | 4 |
| § 6 Öffentlichkeit | 4 |
| § 7 Beschlussfähigkeit..... | 4 |
| § 8 Beschlussfassung | 4 |
| § 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien..... | 5 |
| § 10 Geschäftsordnung..... | 5 |
| Dritter Abschnitt: Das Studierendenparlament..... | 5 |
| § 11 Aufgaben..... | 5 |
| § 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments | 6 |
| § 13 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern..... | 6 |
| § 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums | 6 |
| § 15 Aufgaben des Präsidiums..... | 7 |

| | |
|---|----|
| § 16 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten..... | 7 |
| § 17 Sitzungen des Studierendenparlaments..... | 7 |
| § 18 Ausschüsse..... | 7 |
| Vierter Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss..... | 8 |
| § 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses..... | 8 |
| § 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses..... | 8 |
| § 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses | 8 |
| § 22 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses | 9 |
| Fünfter Abschnitt: Fachschaften..... | 9 |
| § 23 Aufgabe der Fachschaften | 9 |
| § 24 Mitgliedschaft in der Fachschaft..... | 9 |
| § 25 Organ der Fachschaft..... | 9 |
| § 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen | 10 |
| § 27 Fachschaftsleiter oder Fachschaftsleiterin | 10 |
| § 28 Organisation..... | 10 |
| Sechster Abschnitt: Studierendenbefragung..... | 10 |
| § 29 Zweck..... | 10 |
| § 30 Stimmberechtigte..... | 10 |
| § 31 Zustandekommen und Beschlussfassung | 10 |
| Siebter Abschnitt: Geld und Vermögensangelegenheiten..... | 11 |
| § 32 Grundsatz..... | 11 |
| § 33 Beiträge..... | 11 |
| § 34 Haushaltsplan und Finanzordnung | 12 |
| § 35 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen | 12 |
| Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen | 13 |
| § 36 Änderung der Organisationssatzung | 13 |
| § 37 Inkrafttreten | 13 |
| Art. 2 Übergangsbestimmungen | 13 |

| | |
|---|----|
| § 1 | 13 |
| § 2 | 13 |
| Anlage 1: Übersicht über die bestehenden Fachschaften (Stand: 01. Juni 2010)..... | 14 |

Art. 1 Organisationsatzung

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“. Ihr Sitz ist Kiel.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der

Studierendenschaft. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.

§ 4 Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Eine Übersicht über die bestehenden Fachschaften bietet Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen.

§ 5 Aufgaben der Studierendenvertreterinnen und -vertreter

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftsvertretungen, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind hochschulöffentlich. Die Geschäftsordnungen können Ausnahmen vom Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit regeln.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Beschlussfassung

Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder der zentralen Organe sowie der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort.
- (5) Die Wahlordnung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen. Es wird empfohlen, dass sich die Fachschaftsvertretungen eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Sie muss regelmäßige Arbeitssitzungen vorsehen.

Dritter Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 11 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Wahl des Präsidiums,
3. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
4. Verabschiedung des Haushaltsplans,
5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,
6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks,

7. Einberufung von Vollversammlungen; näheres regelt die Vollversammlungsordnung.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 13 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter an der Sitzung teil. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist diejenige Person, die im Sinne des § 13 Abs. 2 unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretenden in Reihenfolge ihrer Stimmzahl vertreten. Eine Vertretung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern ist entsprechend möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation oder
 - c. durch Rücktritt, der dem Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 14 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin sowie einem Schriftführer oder einer Schriftführerin.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Studierendenparlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für die Erstellung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können kein anderes Amt in einem Organ der verfassten Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für die Fachschaften.
- (3) Das Präsidium gibt allen studentischen Vereinigungen, die zu den Wahlen antreten, die Gelegenheit, sich in geeigneter Weise den Studierenden zu präsentieren.

§ 16 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet sie. Sobald er oder sie zur Sache spricht, muss er oder sie sich von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten lassen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird von dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin vertreten, wenn er oder sie verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen möchte.
- (3) Zu der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Studierendenschaft ein. Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.
- (2) Auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat den Sitzungen des Studierendenparlaments beizuwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht zu erstatten.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören.
- (2) Ständige Ausschüsse sind der
 - a. Haushaltsausschuss mit fünf Mitgliedern,
 - b. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und

- c. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern.

Vierter Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und dem Studierendenparlament verantwortlich.

§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 22) und
 2. einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten und
 3. einer Referentin oder einem Referenten für ausländische Studierende
 4. mindestens einem weiteren Referenten oder Referentin.
- (3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein Referent oder eine Referentin mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Referentinnen angehören.

§ 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorstandes auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.
- (2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, einen Kandidaten oder eine Kandidatin für das Amt der Referentin oder des Referenten für ausländische Studierende, zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament per Brief ausgeübt. Der Vorstand soll den Kandidaten oder die Kandidatin, der oder die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigen.
- (3) Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der Mitglieder

des Studierendenparlaments abgewählt werden. Wird ein Mitglied des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 22 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen Vorstand; die Zahl der Vorstandsmitglieder legt das Studierendenparlament durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar vor der Wahl fest. Der Vorstand vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Der Vorstand leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

Fünfter Abschnitt: Fachschaften

§ 23 Aufgabe der Fachschaften

Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen hierbei keine Weisungen erteilen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt worden sind.

§ 24 Mitgliedschaft in der Fachschaft

Die Fachschaften werden jeweils von der Studierendenschaft einer Fakultät oder eines oder mehrerer Studiengänge oder Wahlfächer gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften in Betracht kommt, entscheidet sich die Mitgliedschaft nach dem in der Studienbescheinigung zuerst angegebenen Studienfach.

§ 25 Organ der Fachschaft

Die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet ein Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung). Fachschaftsvertretungen mit mehr als 2000 Mitgliedern setzen sich aus fünfzehn, mit 1000 bis 2000

Mitgliedern aus elf, mit weniger als 1000 Mitgliedern aus sieben Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.

§ 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen

Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt. § 9 sowie die Wahlordnung gelten. Für jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung ist gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

§ 27 Fachschaftsleiter oder Fachschaftsleiterin

- (1) Der Fachschaftsleiter oder die Fachschaftsleiterin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Fachschaftsvertretung.
- (2) Sie oder er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Er oder sie verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftsleiters oder einer Fachschaftsleiterin mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.

§ 28 Organisation

Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung wird jeweils von dem oder der mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Fachschaftsvertreter oder -vertreterin unverzüglich nach der Wahl einberufen.

Sechster Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 29 Zweck.

Innerhalb der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 30 Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt in den Befragungen sind alle Studierenden der CAU zu Kiel gemäß §1 Abs. 1. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 31 Zustandekommen und Beschlussfassung.

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn

1. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 3. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und –vertreterinnen, die Wahlordnung und die Finanzordnung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Siebter Abschnitt: Geld und Vermögensangelegenheiten

§ 32 Grundsatz

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.
- (4) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.

§ 33 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund

von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.

§ 34 Haushaltsplan und Finanzordnung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament zu verabschieden ist.
- (2) Die Fachschaften haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sowie über das von ihnen verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.
- (3) Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die Verteilung von Mitteln an die Fachschaften geregelt wird.

§ 35 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Mitgliedern sowie Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments kann für ihre Tätigkeit ein Entgelt oder eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten einen befristeten Arbeitsvertrag, der abhängig von der Entgelthöhe als geringfügige Beschäftigung angemeldet wird. Die Höhe des Entgelts wird in der Finanzordnung regelt.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Studierenden für Einzelprojekte eine Entschädigung für finanziellen Aufwand zahlen, sofern entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments kann für seine oder ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand beziehen, sofern entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand beziehen, sofern entsprechende Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Änderung der Organisationssatzung

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie müssen vom Präsidium der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Organisationssatzung vom 05.09.2005 mit allen Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Art. 2 Übergangsbestimmungen

§ 1

Bis zur Neuwahl der Gremien der Studierendenschaft im Jahr 2011 bleiben die auf der Grundlage der vorhergehenden Organisationssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 gewählten Gremienmitglieder und Mandatsträger im Amt.

§ 2

Die Satzungen der Studierendenschaft sind unverzüglich den Bestimmungen der neuen Organisationssatzung anzupassen.

Kiel, den 24. Oktober 2010

Julia Wuttke

Präsidentin des Studierendenparlamentes

Anlage 1: Übersicht über die bestehenden Fachschaften (Stand: 01. Juni 2010)

1. Fachschaft für Anglistik/Romanistik
2. Fachschaft für Biochemie
3. Fachschaft für Biologie
4. Fachschaft für Chemie
5. Fachschaft für Deutsch
6. Fachschaft für Europäische Ethnologie/Volkskunde
7. Fachschaft für Geographie
8. Fachschaft für Geowissenschaften
9. Fachschaft für Geophysik
10. Fachschaft für Geschichte
11. Fachschaft für Informatik
12. Fachschaft für Ingenieurwissenschaften
13. Fachschaft für Jura
14. Fachschaft für Klassische Altertumskunde
15. Fachschaft für Klassische Archäologie
16. Fachschaft für Kunst
17. Fachschaft für Kunstgeschichte
18. Fachschaft für Linguaphon (Empirische Sprachwissenschaften)
19. Fachschaft für Mathematik
20. Fachschaft für Medizin
21. Fachschaft für Musikwissenschaften
22. Fachschaft für Nordistik
23. Fachschaft für Ökotropologie/Agrarwissenschaften/Agrarökonomie
24. Fachschaft für Orientalistik (Islamwissenschaften)
25. Fachschaft für Ozeanographie
26. Fachschaft für Pädagogik
27. Fachschaft für Pharmazie
28. Fachschaft für Philosophie
29. Fachschaft für Physik
30. Fachschaft für Physik des Erdsystems
31. Fachschaft für Psychologie
32. Fachschaft für Slawistik
33. Fachschaft für Soziologie/Politikwissenschaft

34. Fachschaft für Sport
35. Fachschaft für Ur- und Frühgeschichte
36. Fachschaft für Theologie
37. Fachschaft für Wirtschaft/Politik
38. Fachschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
39. Fachschaft für Zahnmedizin